

Professional Pro / Pro MS

gültig ab 01.01.2027

Für Energielieferung an Gewerbe- und Industriebetriebe, über 100 MWh Bezug im Jahr, mit **eigener Transformatorenstation** auf Netzebene 5, welche auf Netzebene 7 gemessen werden, wird für den Trafoverlust auf der Menge ein Zuschlag von 2% erhoben.

Energie Professional Pro			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	11.72	12.67
Niedertarif	Rp. / kWh	9.89	10.69

Netznutzung Pro MS			
<u>Arbeitspreis</u>		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Hochtarif	Rp. / kWh	4.98	5.38
Niedertarif	Rp. / kWh	4.12	4.45
Leistungspreis*	CHF / kW / Mt.	10.30	11.13
Blindstrom-Mehrbezug	CHF / kVarh / Mt.	17.30	18.70
Messtarif	CHF / Zähler / Mt.	55.00	59.46

		ohne MwSt.	mit 8,1 % MwSt.
Systemdienstleistungen	Rp. / kWh	0.19	0.21
Stromreserve**	Rp. / kWh	0.17	0.18
Solidarisierte Kosten	Rp. / kWh	0.19	0.21
KEV-Abgabe	Rp. / kWh	2.30	2.49

*als Monatsmaximum gilt die während einer 15-minütigen Messperiode gemittelte höchste Leistung.

**gemäss Art. 22 und Art. 23 Winterreserververordnung vom 25.01.2023

Tarifzeiten allgemein:		
Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	
Tarifzeiten für Wärmepumpen und Elektroheizungen / Widerstandsheizungen:		
Hochtarif		
Oktober bis März	Montag – Freitag	07.00 – 16.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
April bis September	Montag – Freitag	07.00 – 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 – 13.00 Uhr
Niedertarif	Übrige Zeit	

Elektroheizung

Die Freigabe der Elektroheizung ist von 16:00 – 22:00 Uhr. Während dieser Zeit darf nur die Tageszusatzheizung eingeschaltet werden (1/3 der Gesamtspeicherleistung).

Preise

Der Strompreis setzt sich aus dem Energie- und Netznutzungspreis zusammen. Der Netznutzungspreis beinhaltet die Netzkosten, Netzverluste und Energiemessung sowie Netzkosten der vorgelagerten Netzbetreiber. Die Abgaben wie Systemdienstleistungen, Konzession und Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) werden separat ausgewiesen.

Gültigkeit

Alle Angaben gelten ab 1. Januar 2027

Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde kann die Energie für beliebige Zwecke, nicht aber für den Wiederverkauf verwenden.
2. Für Wärmepumpenheizungen gelten folgende Einschränkungen (nur für Bezüge unter 50'000 kWh/Jahr):
 - a) Die Energielieferung kann durch die EWD täglich maximal vier Stunden unterbrochen werden, davon höchstens drei Stunden während der Hochtarifzeit.
 - b) Die Sperrzeiten können variabel festgelegt werden und richten sich nach den Belastungsverhältnissen im EWD-Netz.
 - c) Eine einzelne Sperrung dauert maximal zwei Stunden.
 - d) Zwischen zwei Sperrungen dauert die Energielieferung mindestens gleich lang wie die vorausgegangene Sperrung.
3. Für den Energiebezug und die Gebühren von leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen ist der Eigentümer der EWD zahlungspflichtig.
4. Vorbehalten bleiben in allen Fällen:
 - a) Strom Versorgungsverordnung (Strom VV)
 - b) Die Bestimmungen des „Allgemeinen Reglements über die Abgabe elektrischer Energie“ des EWD
 - c) Die Werkvorschriften und Weisungen des EWD sowie die technischen Normen der SEV Elektro Suisse, denen die Anschlussobjekte entsprechen müssen.
5. Beschluss
6. Dieser Tarif wurde wie folgt genehmigt:
Gemeinderat 18. August 2026